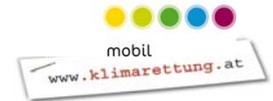


NUTZERBEDINGUNGEN ZUM CARSHARING MIT E-AUTO IN SATTLIEDT

03. Juni 2019

klimaaktiv



Präambel:

Die Marktgemeinde Sattledt errichtet als Projektträger im Herbst 2018 ein Carsharingmodell für und mit den Sattledter Bürgerinnen und Bürgern, beginnend mit einem 100% elektrisch betriebenen Auto. Vertragspartner dieser Vereinbarung sind die Marktgemeinde Sattledt (im Folgenden „Marktgemeinde“) und der/die unterzeichnende Nutzer/in.

1) Allgemeines

Ziel des Projektes ist die gemeinsame Nutzung des Elektrofahrzeuges wie sie im Vorfeld in der Infoveranstaltung vorgestellt wurde. Die Marktgemeinde fungiert als Projektträger und erwirbt das E-Auto. Das Projekt ist als Pilotprojekt zu verstehen und kann nach Bedarf den Gegebenheiten angepasst werden. Allfällige Anpassungen werden nach Möglichkeit mit den Nutzern abgesprochen und diese informiert. Die Marktgemeinde ist bemüht, die sehr niedrigen Nutzertarife für die Bürgerinnen und Bürger möglichst auf Dauer zu erhalten. Im Sinne einer zumindest kostendeckenden Wirtschaftlichkeit des Projekts kann ein Teil der Projektausgaben für das E-Carsharing über Werbepartner finanziert werden, die ihr Firmenlogo am Auto anbringen können.

Als Projektverantwortlicher seitens der Marktgemeinde zeichnet Herr Bürgermeister Ing. Gerhard Huber, Ansprechpartner seitens der Projektgruppe ist Herr Johann Mair.

2) Fahrberechtigte Personen

Die Berechtigung zur Benutzung des Elektroautos gilt grundsätzlich nur für die jeweilige angemeldete Person. Generell darf das Fahrzeug nur von Nutzern gelenkt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrberechtigung (Führerschein) sind, als auch die nötige Fahrtauglichkeit aufweisen. Für die Anmeldung wird von der Marktgemeinde eine Kopie des Führscheins benötigt.

Bei Doppel-, Familien- bzw. Firmenmitgliedschaften müssen alle Fahrzeugnutzer diese Vereinbarung unterschreiben und ihren Führerschein in Kopie beilegen. Jedes der Familienmitglieder bekommt auf Wunsch eine eigene Nutzerkarte, um ggf. die Zuordnung der Nutzung einwandfrei feststellen zu können. Firmen bekommen grundsätzlich eine Nutzerkarte. Es gilt für alle Familien- bzw. Firmenangehörigen sowie bei der Doppelmitgliedschaft ein gemeinsamer Grundtarif, abgerechnet wird über ein einziges Nutzerkonto.

Als Familienmitglieder gelten alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, als auch Kinder, wenn diese zumindest ihren Nebenwohnsitz im Haushalt der Eltern gemeldet haben.

3) Standort

Das Elektrofahrzeug steht zum Fahrtantritt immer am dafür reservierten Standort beim Marktgemeindeamt Sattledt zum Ausleihen bereit und ist spätestens bis zum Reservierungsende dort wieder abzustellen. Sobald das Fahrzeug zurückgestellt ist, ist es **an der Elektrotankstelle anzuschließen**, um für die Beladung der Batterie zu sorgen. Es wird, auch zwischendurch die Beladung des Akkus empfohlen, um das Fahrzeug mit einer höheren Reichweite zu übergeben.

4) Einschulung / Zugang zum Fahrzeug

Vor der ersten Nutzung ist eine kurze Einschulung zur Benutzung des Reservierungssystems und des Elektrofahrzeuges durch den E-Auto-Beauftragten oder eine berechtigte Person erforderlich.

Nach der Unterfertigung dieser Anmeldeerklärung, der Einschulung und nach erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das erste Kalenderjahr (siehe Seite 4) erhalten die Teilnehmer die personalisierte Nutzerkarte und sind berechtigt auf das Fahrzeug entsprechend einer Reservierung zuzugreifen.

5) Reservierungen

Der Anspruch auf die Nutzung ergibt sich in Reihenfolge der eingehenden Reservierungen. Die Reservierungen werden von den Nutzern über das dafür eingerichtete Buchungssystem online (PC oder Smartphone) vorgenommen und sind nach Erfassung und Bestätigung verpflichtend.

Für jeden Nutzer wird ein eigener Account freigeschaltet, der es ermöglicht Online-Reservierungen vorzunehmen bzw. Informationen über die Vor- oder Nachnutzer zu erhalten.

Die Nutzer hinterlegen ihre jeweilige Mobil-Telefonnummer und ggf. eine E-Mail-Adresse, um die nötige Kommunikation zwischen Betreiber und Nutzer/innen, bzw. zwischen den Nutzer/innen untereinander gewährleisten zu können und gegebenenfalls bei ungeplanten Ereignissen (z.B. Verspätung, Unfall, etc.) entsprechend reagieren zu können. So können Überschneidungen leichter vermieden bzw. nach Wunsch auch Fahrgemeinschaften (z.B. zu Festen, Konzerten,...) gebildet werden.

Die Nutzer/innen geben beim Reservierungsvorgang neben dem Zeitraum der Reservierung auch die ungefähre, zu erwartende Wegstrecke in Kilometer an, um für das System die automatisierte Berechnung der Ladepufferzeit für den/die Nachnutzer/in zu ermöglichen.

6) Ausleihe des Elektrofahrzeuges

Die von der Marktgemeinde ausgegebene personalisierte Mitgliedskarte dient als Keycard zum Öffnen und Schließen des Elektrofahrzeuges. Das reservierte Auto muss vor der Fahrt einer kurzen Inspektion unterzogen werden (einmal um das Auto gehen) und evtl. aufgefallene neue Schäden/Mängel ins Fahrtenbuch eingetragen, und nach Möglichkeit per Foto (evtl. Handy) dokumentiert werden. Bei schweren Mängeln ist die Marktgemeinde, bzw. der E-Auto-Beauftragte, sofort zu verständigen (siehe Pkt. 8). Die entsprechenden Telefonnummern (Notfallnummern) werden im Auto hinterlegt.

Die Karte darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei einer Zuwiderhandlung, also einer Weitergabe an andere Personen, besteht eine hundertprozentige Haftung hinsichtlich daraus resultierender Schäden. Außerdem ist die Marktgemeinde in diesem Fall berechtigt die Keycard

einziehen und die Nutzungsvereinbarung unverzüglich zu kündigen. Im Marktgemeindeamt Sattledt ist ggf. ein Reserveschlüssel für das Fahrzeug deponiert.

7) Abrechnung

Die Abrechnung der **Grundgebühr** (siehe Seite 4) erfolgt **jeweils für ein Kalenderjahr**, und zwar im Voraus, im Dezember des laufenden Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr. Die Grundgebühr für Neueinsteiger wird aliquot für den Rest des aktuellen Jahres, vor Ausgabe der Nutzerkarte, verrechnet.

Die **Abrechnung des laufenden Betriebes** erfolgt **vierteljährlich**, und per Einzugsermächtigung. Um diese vornehmen zu können werden die Reservierungszeiten des Online-Kalenders durch automatisiertes Auslesen festgehalten und den jeweiligen Nutzern zugeordnet.

Die Kosten für etwaige Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsübertretungen o.ä. sind natürlich von den jeweiligen BenutzerInnen zu tragen und werden per Einzugsermächtigung eingezogen.

Das Elektrofahrzeug kann nur am Ausleihstandort kostenfrei aufgeladen werden. Muss das Fahrzeug an einem anderen Ort aufgeladen werden, trägt der/die NutzerIn die Kosten für diese Aufladung. Die Bezahlung der Jahresgebühr deckt weiters nicht Parkkosten und Mautgebühren (mit Ausnahme der derzeitigen österreichischen Autobahnvignette) etc.

8) Schäden/Pannen

Aufgetretene Schäden und Störungen sind im Sinne eines fairen Umgangs miteinander und der gemeinsamen Nutzung unverzüglich bei der Marktgemeinde bzw. dem E-Auto-Beauftragten mitzuteilen. Vor jeder Fahrt muss das E-Auto auf etwaige Schäden überprüft, und diese im Fahrtenbuch (im Handschuhfach) festgehalten werden, sofern diese Schäden nicht schon bekannt sind.

Das Elektrofahrzeug ist neben der Haftpflicht auch **vollkaskoversichert**, die Höhe des **Selbstbehaltes beträgt maximal EUR 300,-**. Dieser Betrag wird bei selbst verschuldeten Schäden per Einzugsermächtigung eingezogen. In allen Fällen, bei denen die Versicherung nicht haftet, z.B. bei Schäden, die unter dem Einfluss von Alkoholkonsum od. anderen Rauschmitteln entstehen, haftet der/die Nutzer/in uneingeschränkt und wird die Marktgemeinde schad- und klaglos gehalten.

Eine Haftung für im Fahrzeug zurückgelassene oder vergessene Gegenstände wird nicht übernommen.

Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt ist Kontakt mit dem Pannenservice aufzunehmen. Die entsprechenden Notfallnummern sind im Auto (Infomappe) hinterlegt. Der Dienst für eine Pannenbehebung ist gratis, **das Stehenbleiben aufgrund eines leeren Akkus gilt nicht als Panne und verursacht Kosten, die vom Nutzer selber zu tragen sind. Das Fahrzeug darf nicht selbständig abgeschleppt werden.**

9) Übergabe und Reinigung

Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zurückzustellen und an die Ladestation anzustecken. Sollten nennenswerte Verunreinigungen bereits vor der Fahrt vorliegen, so sind diese im Fahrtenbuch festzuhalten. **Verschmutzungen, die während der Fahrt verursacht werden, sind von den Nutzern selbst zu reinigen.** Wenn es zu vermehrten Bemängelungen hinsichtlich des Reinigungszustandes kommen sollte, kann ein zusätzlicher **Reinigungsbeitrag**

eingehoben werden, der vom jeweiligen Verursacher eingezogen wird. Die Höhe des Reinigungsbeitrages wird dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung angepasst.

Das Rauchen im Fahrzeug sowie die Beförderung von Tieren ist aus Hygienegründen nicht erlaubt.

10) Gültigkeitsdauer/Kündigung

Diese Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nach Ablauf des ersten Kalenderjahres ab Vertragsunterzeichnung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende beendet werden.

Sollte es vermehrt zu Verstößen gegen die Regeln dieser Vereinbarung, insbesondere betreffend die **Sauberkeit des Fahrzeuges** bei Zurückstellung, oder **Nicht-Einhaltung der reservierten Nutzungszeiten** kommen, ist die Marktgemeinde als Projektträger berechtigt, den Nutzervertrag fristlos aufzukündigen. In diesem Fall werden evtl. ausständige Nutzungsgebühren eingezogen und die Grundgebühr für das laufende Jahr einbehalten.

11) Zustimmung zur Datenverarbeitung

Der/die NutzerIn stimmt der Verwendung seiner Daten – Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Handynummer, Vertragsdaten etc. für die postalische und elektronische Zusendung von E-Carsharing Betreiberinformationen und zur Rechnungslegung zu. Weiters stimmt der/die NutzerIn der Ersichtlichmachung des Namens und der Handynummer im Buchungskalender zu.

12) Tarife

Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit der **Mitgliedschaft für eine einzelne Person, zwei Personen oder die Mitgliedschaft für Familien bzw. Firmen** und gemeinnützige **Institutionen** wie z.B. die Pfarre

Einzelmitgliedschaft:

Monatsgrundgebühr EUR 10,00 (EUR 120,00 pro Jahr);

Kartengebühr einmalig EUR 10,00

Doppelmitgliedschaft:

Monatsgrundgebühr EUR 15,00 (EUR 180,00 pro Jahr);

Kartengebühr einmalig EUR 10,00

Familienmitgliedschaft:

Monatsgrundgebühr EUR 25,00 (EUR 300,00 pro Jahr);

(Wenn eine gemeinnützige Institution Mitglied wird, gilt der Tarif der Familienmitgliedschaft)

Kartengebühr einmalig EUR 10,00 für die Erste, EUR 7,00 für jede weitere Karte

Firmenmitgliedschaft:

Monatsgrundgebühr EUR 50,00 (EUR 600,00 pro Jahr);

Kartengebühr einmalig EUR 10,00 für die Erste, EUR 7,00 für jede weitere Karte

Für alle Mitgliedschaften gelten folgende Kilometer- und Stundentarife:

Pro angefangener Reservierungs- / Nutzungsstunde: EUR 1,00

Pro gefahrenem Kilometer: EUR 0,15